OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752943/2/ER

Datum:
Linz, 28. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M P, O, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ vom 18. Februar 2023, GZ: PAD/23/00339946/001/VW, betreffend Untersagung einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz

zu Recht:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 18. Februar 2023, GZ: PAD/23/00339946/001/VW, untersagte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) eine vom nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) per E-Mail vom 15. Februar 2023 um 15:32 Uhr angezeigte Versammlung in Form eines „Umzuges durch Linz zum Thema ‚Christliche Nächstenliebe, Menschenwürde, Friede und Freiheit, Kooperation für Allgemeines Interesse, Lösungsorientiert wird präsentiert GLAUBE, für den Frieden' am 19. Februar 2023 von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr in Linz, Taubenmarkt (Kundgebung), Landstraße zum Volksgarten und wieder retour zum Taubenmarkt (Abschlusskundgebung)" gemäß § 6 Versammlungsgesetz iVm Art 11 Abs 2 EMRK und erkannte die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass am 15. Februar zwischen 11:30 Uhr und 12:14 Uhr bei der belangten Behörde mit dem Bf eine Besprechung zu angemeldeten Versammlungen stattgefunden habe. Anlass für diese Besprechung sei gewesen, dass bei bereits abgehaltenen derartigen Versammlungen am 11. Jänner 2023 und am 1. Februar 2023 wiederholt Kraftfahrzeuge größeren Ausmaßes samt Anhängern mitgeführt worden seien, die zu Problemen bei der Absicherung der Versammlung geführt hätten. Dem Bf sei versucht worden zu erläutern, dass die Mitnahme von mehreren KFZ samt Anhängern vor allem im Bereich einer Fußgängerzone und überdies inmitten eines Demozuges sicherheitstechnisch und teilweise örtlich nicht möglich sei. Weiters sei versucht worden darzulegen, weshalb es für die Entscheidung der Versammlungsbehörde und die Polizei zum Zweck der Absicherung einer Versammlung ua notwendig sei zu wissen, wo genau sich der Demozug bewegen soll und wie viele und welche Art von KFZ als Hilfsmittel verwendet werden.

Nach dieser Besprechung sei vom Bf die ggst Versammlungsanmeldung an die belangte Behörde übermittelt worden, die trotz der genannten Erläuterungen in der Besprechung erneut unvollständig gewesen sei. Da nicht angeführt worden sei, welche Art von KFZ zum Einsatz kommen sollen, wie viele und welche Art von Anhängern, wie viele Teilnehmer konkret erwartet würden, wie und wo im Bereich des Volksgartens gewendet werden solle, was der Passus „Pausen werden eingelegt nach Bedarf" bedeute, sei der Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom 15. Februar 2023 um 16:06 Uhr um Beantwortung bzw Klarstellung diverser Fragen bis 16. Februar 2023, 08:00 Uhr ersucht worden. Der Bf habe am 15. Februar 2023 um 17:02 Uhr rückgemeldet und die belangte Behörde ersucht, ihm detailliert mitzuteilen, warum ein Versagungsgrund vorliege.
Mit Schreiben vom 16. Februar 2023 um 16:41 Uhr sei von der belangten Behörde mit dem Bf erneut Kontakt aufgenommen und um Korrekturen/Ergänzungen ersucht worden, um eine Untersagung hintanzuhalten, wobei genau aufgelistet worden sei, welche Punkte zu konkretisieren seien. Als Frist für die Konkretisierung

wurde der 17. Februar 2023, 08:00 Uhr festgesetzt. Der Bf habe nicht fristgerecht reagiert.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass die belangte Behörde im ggst Verfahren eine Prognoseentscheidung zu treffen habe, bei der es nicht nur auf die Absichten des Veranstalters sondern auch auf die realistische und nachvollziehbare Einschätzung des zu erwartenden Geschehnisablaufs ankomme. Seitens der belangten Behörde und der Polizei bestünden – wie schon in der Besprechung vom 15. Februar 2023 erläutert – verkehrs- und sicherheitsbegründete Bedenken. Es sei vom Bf trotz mehrfachen Nachfragens nicht konkretisiert worden, welche Art von KFZ und Anhängern zu verwenden beabsichtigt sei. Der Begriff „Kraftfahrzeuge“ umfasse eine Vielzahl von Fahrzeugen, der Bf habe bei Versammlungen bereits unterschiedliche KFZ verwendet. Bereits in der Vergangenheit sei die Verwendung von größeren Traktoren und LKW aus verkehrs- und sicherheitstechnischen Gründen abgelehnt worden. Die Größe der bei den Versammlungen tatsächlich verwendeten KFZ habe sich gesteigert. Der als Versammlungsbeginn festgelegte Taubenmarkt mache platzbedingt ein Manövrieren eines größeren Gespanns fast unmöglich. Lediglich mit Unterstützung der Polizei sei das bei einer vergangenen Versammlung möglich gewesen, ebenso das Manövrieren entlang der Fußgängerzone bei Durchfahrt einer Straßenbahn. Es sei hierbei zu gefährlichen Situationen gekommen, auch für Unbeteiligte. Da es sich bei der angemeldeten Versammlung um eine „Fußdemo“ handle, berge die Verwendung von KFZ dabei grundsätzlich Gefahren. Ferner sei die Landstraße, auf der die Demo stattfinden solle, eine stark frequentierte Fußgängerzone, wo die Gefahr zu groß sei, dass Passanten zwischen Zugmaschine und Anhänger geraten. Der bisher verwendete Anhänger verfüge überdies über einen selbst gebauten Aufbau, der nicht technisch abgenommen sei und für den es keine Sicherheit gebe, dass eine zuverlässige Verbindung zwischen Anhänger und Aufbau besteht. Der Bf habe ferner die Strecke der Versammlung nur hinsichtlich Ausgangspunkt und Zielort angegeben, obwohl – wie ihm bereits oftmals erläutert worden sei – die gesamte Strecke detailliert anzugeben sei. Ferner sei auf Straßen mit öffentlichem Verkehr anzugeben, auf welchen Teilen der Straße die Demonstration stattfinden solle. Der Bf habe auch nicht angegeben, wie und wo beim Volksgarten umgekehrt werden solle. Auch könne aufgrund der angegebenen Teilnehmerzahl von „3 Teilnehmer oder mehr, z.B. 13, 33, 77 Teilnehmer“ eine realistische Abschätzung zum Zweck der Absicherung nicht erfolgen. Ferner läge bei einer tatsächlichen Zahl von bloß drei Teilnehmern eher ein „Autokorso“ als eine „Fußdemo mit Begleitfahrzeugen“ vor. Aufgrund derartig unkonkreter Angaben sei es nicht möglich, die für eine reibungslose Durchführung der Versammlung erforderlichen Vorkehrungen (etwa Verkehrsumleitungen, Einstellen des öffentlichen Verkehrs, Kommandierung einer ausreichenden Anzahl an Einsatzkräften) treffen zu können und zu entscheiden, wie viele Behördenvertreter zu entsenden seien.

Es sei seitens des Bf auch kaum Kooperationsbereitschaft vorhanden, er habe auf die aufgeworfenen Problemstellungen nicht oder nur ausweichend reagiert und die

Forderung gestellt, es solle detailliert beschrieben werden, weshalb eine Untersagung im Raum stehe. Auf das zweite Korrekturersuchen sei nicht fristgerecht reagiert worden. Der Veranstalter einer Versammlung habe sich ernsthaft darum zu bemühen, dass die Versammlung gesetzmäßig ablaufen könne und dass die Versammlungsfreiheit nicht zulasten Dritter missbraucht werde. Die belangte Behörde sei zum Ergebnis gekommen, dass das Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie am Schutz der Rechte und Freiheiten anderer schwerer wiege als das Interesse des Bf an der Abhaltung der Versammlung. Ohne konkrete Angaben hinsichtlich des Verlaufs der Demoroute, der ungefähren Anzahl der Teilnehmer, der Anzahl, Größe und Art der zu verwendenden KFZ und wo diese eingesetzt werden sollen, sei es der Behörde nicht möglich, zusammen mit der Polizei einen reibungslosen Ablauf der Versammlung zu gewährleisten und für die Sicherheit aller zu sorgen.
Es sei daher die für den 19. Februar 2023 angezeigte Versammlung gemäß § 6 Versammlungsgesetz iVm Art 11 Abs 3 EMRK wegen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Wohls durch die Versammlung zu untersagen. Die Versammlungsbehörde sei nicht berechtigt gewesen, die Versammlungsanzeige zu ändern, zu modifizieren oder zu konkretisieren. Sie könne die Versammlung in der angezeigten Form nur zur Gänze untersagen oder zur Gänze nicht untersagen. Aus den angeführten Gründen sei die Versammlung zu untersagen gewesen. Um eine Vereitelung dieser Untersagung durch eine allfällige Beschwerde hintanzuhalten, sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung abzuerkennen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, in der er dessen Aufhebung beantragte. Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass ein Gutachten zur Beurteilung des Sicherheitsrisikos durch den Anhänger erforderlich sei. Die Versammlung wäre ohne den Anhänger jedenfalls nicht zu untersagen gewesen. Der Anhänger hätte auch kein Sicherheitsrisiko dargestellt, in den letzten beiden Jahren seien sie immer mit drei KFZ und Anhängern – auch größeren – gefahren, das stelle kein Sicherheitsrisiko dar. Ferner sei fristgerecht eine Korrektur gesendet worden, mehr als 48 Stunden vor der Versammlung. Wenn eine Bescheinigung gesendet werde, warum könne dann eine Untersagung gemacht werden ohne neue Gründe. Ferner führte der Bf Folgendes aus:
„Wo ist die ‚öffentliche Sicherheit' oder das ‚öffentliche Wohl' gefährdet? ‚Gesetzliche Einschränkungen' gemäß Artikel 11, Abs. 2, EMRK. Wo ist ‚Gefahr im Verzug' gem. § 13, Abs. 2, VwGVG? Interessensabwägung: Der Straßenverkehr wäre nur sehr kurz beeinträchtigt, vergleiche Müllabfuhr. Versus: Es ist Sinn, bei jeder Demo gesehen und gehört zu werden. Je höher das Plakat hängt, desto besser sichtbar (Beine auf Anhänger zur Erhöhung). Welche Verkehrs- und Sicherheitsbegründete Bedenken gibt es? Warum ist der Anhänger (3m Länge, 2,5m Höhe) kein Problem und jetzt ein kurzer Anhänger schon? Beweisphoto laut Screenshot !!! Falls ja: Wer trägt die Verantwortung für das damalige Sicherheitsrisiko des genehmigten 3m Anhängers und 3 Fahrzeuge ??? Datum raussuchen

und Screenshot von mehreren solchen Versammlungen !!! Wieso ist eine längere Gesamtlänge ein höheres Sicherheitsrisiko? Beweisvideo und Datum raussuchen, wo das Ausparken einwandfrei funktioniert, OHNE Polizei, die daneben steht und ratscht, Ausparken ohne Polizeihilfe einwandfrei! Umdrehen beim Maronistand / Würstelstand möglich laut Video (‚fast unmöglich' laut Frau Stitz). Es ist die Aufgabe der Polizei, die Versammlung zu schützen! Gutachten! !! Aufbau aus Holz der Marke Eigenbau ist weniger Sicherheitsrisiko als die herumstehenden Polizisten beim Ausparken !! (Daß man sie nicht versehentliche überfährt.) Wo Umdrehen beim Volksgarten? Wie immer in Absprache mit den Polizisten vor Ort, anläßlich der Lage vor Ort, um die Sicherheit zu gewährleisten. Selbe Strecke unter ähnlichen Gegebenheiten wie seit einem Jahr regelmäßig. Warum ist es jetzt auf einmal ein Sicherheitsrisiko und damals nicht (bei so vielen Versammlungen)? Vorgabe der Behörde: Mindestens 1m Abstand zu Oberleitungen: eingehalten! (Niedriger als Müllabfuhr.) Anhänger-Höhe: 2,90m. Oberleitungen: 4,2m. = 1,30m Unterschied, also deutlich mehr als ein Meter. 3 Teilnehmer: Autokorso statt Fußdemo. Rechtsgrundlage? (Wieso gibt es hier andere Regeln? Gesetz?) Kooperationsbereitschaft: 3 Mails rasch reagiert, Zeitvorgaben der Behörde ohne Rechtsgrundlage und zu kurze Zeitvorgabe. Als Versammlungsleiter muß ich den Versammlungszweck und die sinnvolle Durchführung im Auge
Zeugen: …
Mit freundlichen Grüßen"

I.3. Mit Schreiben vom 19. März 2023 (eingelangt am 23. März 2023) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer – von keiner Verfahrenspartei beantragten – öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte aus folgenden Gründen abgesehen werden:

§ 24 VwGVG verweist neben Art 47 GRC auf Art 6 EMRK. Dessen Garantien werden zum Teil absolut gewährleistet, zum Teil stehen sie unter einem ausdrücklichen (so etwa zur Öffentlichkeit einer Verhandlung) oder einem ungeschriebenen Vorbehalt verhältnismäßiger Beschränkungen. Dem entspricht es, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung für gerechtfertigt ansieht, etwa wenn der Fall auf der Grundlage der Akten und der schriftlichen Stellungnahmen der Parteien angemessen entschieden werden kann (vgl VfGH 21.2.2014, B1446/2012 uHa EGMR 12.11.2002, Fall Döry, Appl. 28.394/95, Z37 ff.).
Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs stehen Art 6 Abs. 1 EMRK und Art 47 GRC dem Absehen von einer Verhandlung nach dem VwGVG insbesondere dann nicht entgegen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist (vgl jüngst VwGH 20.11.2019, Ro 2018/15/0016 uHa VwGH 8.4.2019, Ra 2018/03/0081, mwN).

Die belangte Behörde hatte zur Beurteilung der ggst Rechtsfrage eine Prognoseentscheidung zu treffen (VfGH 11.3.2015, E968/2014). Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, zumal aufgrund des Aktes die vom Bf zur Verfügung gestellten Informationen unwidersprochen vorliegen und daher eine weitere mündliche Erörterung ergebnisneutral gewesen wäre. Angesichts dessen ist die Einvernahme der vom Bf genannten Zeugen, zu denen er überdies die Angabe von Beweisthemen unterließ, nicht erforderlich (VwGH 25.11.2015, Ra 2015/09/0074).

Da somit bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine weitere mündliche Erörterung eine Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs 3 und Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag aufgrund des eben Ausgeführten nicht erkannt zu werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf meldete bereits im Rahmen der „DSO – Die souveräne Opposition Bürgerbewegung Österreich“ mehrere Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz an und hielt diese in der Folge auch ab. Anlässlich einer für 11. Jänner 2023 angemeldeten Versammlung wurde der Bf aufgefordert, die Anzeige hinsichtlich der zu verwenden geplanten Anzahl und Art der Kraftfahrzeuge und Anhänger zu präzisieren. Ferner wurde er aufgefordert, die Route und den Ort der Abschlusskundgebung zu präzisieren. Er wurde überdies um Präzisierung der geplanten Pausen und der Teilnehmerzahl ersucht.
Der Bf reagierte auf dieses Schreiben wie folgt:
„ … Grundsätzlich sind unsere üblichen Demofahrzeuge gemeint Auto Sprinter Anhänger Wie viel Fahrzeuge sind auf der Landstraße möglich? Collienstraße Ecke Kärntnerstraße ist die Energie AG gemeint- Für die Wiener Straße 151 sind wir vor der LINZ AG und es ist unbedingt notwendig einen Fahrstreifen gegen die Einbahn für uns zu sichern Pausen werden eingehalten wenn es notwendig ist Teilnehmerzahl Teilnehmer Minimun wir rechnen mit 33 Teilnehmern …“

Aufgrund dieser Rückmeldung wurde ein Besprechungstermin zwischen Behörde und Versammlungsveranstaltern einberufen. Im diesbezüglichen Aktenvermerk ist festgehalten, dass die Fragen der belangten Behörde aufgrund der fehlenden Antworten bzw der vom Bf gestellten Gegenfragen erneut erörtert wurden.
Nach Erläuterung der Sicherheitsaspekte wurde für die angemeldete Versammlung am 11. Jänner 2023 die Route geändert, wobei exakt festgelegt wurde, welche Straßen bzw Straßenteile verwendet werden, wo Begleitfahrzeuge abgestellt werden, wie lang die Abschlusskundgebung dauert, wo diese stattfindet, an

welchen Orten sich wie lange aufgehalten wird, dass es keine Unterbrechungen und Pausen gibt, wie viele Ordner dabei sind und wie diese gekennzeichnet sind.
Für einen angemeldeten Autokorso am 8. Jänner 2023 wurden die Route und weitere Details konkretisiert. Es wurde vereinbart, dass für beide Versammlungen eine Korrektur der Anmeldung übermittelt wird.
Entsprechend dem Bericht über die am 11. Jänner 2023 abgehaltene Versammlung kam es dabei zu geringen Beeinträchtigungen des Verkehrs, 16 Einsatzbeamte waren im Dienst. Der Klein-LKW, der den Anhänger zog, hatte Probleme, vom Taubenmarkt wegzukommen, da dort der Höhenunterschied zwischen Gehsteig und Straße aufgrund der Straßenbahnhaltestelle erhöht ist und der LKW daher zunächst den Gehsteig befahren musste. Dabei musste er von der Polizei vor einem Lichtmasten mit einem Fahrradständer auf die Demostrecke eingewiesen werden, da keine Ordner vorhanden waren. Angesichts des Klein-LKW-Anhänger-Gespanns gestaltete sich auch das Suchen nach Ausweichstellen für das Passierenlassen der Straßenbahn als schwierig. Ferner war bei Stillstand des Demozugs für den Versammlungsleiter nicht erkennbar, ob Personen beim Anfahren der Fahrzeuge im Weg standen. Es bedurfte Zurufe und Anweisungen durch die Polizei, um dem Versammlungsleiter die Gefahrensituation bewusst zu machen. Auch an einer weiteren Stelle – bei der EnergieAG – wurde der Gehsteig befahren, wobei das Wegfahren aufgrund des hohen Randsteins nur durch Reversieren möglich war. Dies fand ungeordnet zwischen Demoteilnehmern und dem regulären Verkehr auf der Coulinstraße statt.
Auch am 1. Februar 2023 war die Problemstellung mit dem Kein-LKW samt Anhänger ähnlich. Das Anfahren am Taubenmarkt war nur durch Assistenz der Polizei möglich, es waren wieder keine Ordner vorhanden. Aufgrund des vorherrschenden Windes erwies sich der Aufbau auf dem Anhänger als bedenklich. Der Bf verwendete bei diesen Demonstrationen einen Anhänger, der flächenmäßig etwa der Landefläche des Klein-LKW entsprach und einen über die Höhe des Klein-LKW hinausreichenden hölzernen, satteldachförmigen Aufbau aufwies, auf dem Plakate befestigt waren. Auf dem Aufbau war am oberen Grat mit Gurten ein Lautsprecher befestigt.

Am 11. Jänner 2023 meldete der Bf im Namen der genannten Bürgerbewegung weitere Versammlungen für den „1.2. 1.3. 5.4. 3.5. 7.6. 5.7. 2.8. 6.9. 4.10. 8.11. 6.12.“ an. Aufgrund dieser Anmeldung wurde der Bf erneut aufgefordert, zu konkretisieren, welche Pausen geplant sind, mit wie vielen Teilnehmern gerechnet wird, wo eine Abschlusskundgebung geplant ist und welche Teile der Straßen auf der Route zu verwenden beabsichtigt sind. Der Bf wurde ferner darauf hingewiesen, dass aufgrund der Vielzahl an variierenden Anmeldungen durch den Bf Floskeln wie „wie üblich“ oder „wie beim letzten Mal“ zu unkonkret seien. Der Bf reagierte darauf, indem er die Bescheinigung für die Versammlung am 11. Jänner 2023 der neuen Anmeldung beilegte. Ferner führte er aus:
„So wie gestern am 11.01 gleiche Route gleiche Plätze Wiener Straße 151 sowie gestern direkt vor der LINZ AG Die gleichen Straßenzüge wie gestern am 11.01 Bei Fragen bin ich

gerne für Sie telefonisch erreichbar … Pausen werden eingelegt wenn es unbedingt notwendig ist Wir rechnen mit Minimum 33 Teilnehmern Gestern am 11.01. waren es laut Brigadier 77 Teilnehmern“

Rund zwei Wochen später ersuchte der Bf um einen Besprechungstermin für diese angemeldeten Versammlungen. Die belangte Behörde reagierte darauf, indem sie ihm die von ihr aufgrund der Angaben des Bf angenommene Route mitteilte und ausführte, davon auszugehen, dass die Teilnehmer die Gehsteige verwenden. Es wurde um Rückmeldung ersucht. In weiterer Folge wurde der belangten Behörde von einem Mitglied der DSO eine Zusammenfassung eines Telefonats betreffend die Versammlungsanzeige übermittelt. Darin wurde ua festgehalten, dass zwei Fahrzeuge verwendet würden und nicht der Bf sondern die DSO Veranstalterin der angemeldeten Versammlungen ist. Die belangte Behörde übermittelte ihrerseits auf Anfrage der DSO eine Vorlage für die Anmeldung einer Versammlung samt einer Aufzählung sämtlicher Daten, die eine Versammlungsanzeige enthalten müsse.

Bei den Vorarbeiten zur Versammlung der DSO am 1. Februar 2023 erschein der Bf mit einem PKW, einem Leicht-LKW und einem schweren Anhänger. Aufgrund dieser der Anmeldung nicht entsprechenden Zahl an Fahrzeugen wurde der Bf aufgefordert, ein Fahrzeug zu entfernen, wobei er sich für den PKW entschied. An der Versammlung nahmen zwischen 23 und 17 Teilnehmer teil, Ordner wurden nicht gestellt.

Am 15. Februar 2023 fand eine Besprechung zwischen der belangten Behörde, Vertretern der DSO und dem Bf betreffend die von der DSO angemeldeten Versammlungen statt, in der erläutert wurde, dass bei den bereits erfolgten Versammlungen Routenänderungen vorgenommen wurden, die für die weiteren Versammlungen nicht gemeldet wurden. Ferner wurde die Verwendung der Fahrzeuge – insbesondere des Anhängers – besprochen. Es wurden die Sicherheitsbedenken der belangten Behörde hinsichtlich der bisher verwendeten Fahrzeuge erläutert und mehrere Varianten besprochen. Der Bf beharrte auf der Verwendung des extra gebauten Anhängers, woraufhin die DSO die Versammlungsanzeigen zurückzog, da sie die Verantwortung für die weiteren Versammlungen aufgrund der bestehenden Sicherheitsbedenken nicht übernehmen wollte.

Am 15. Februar 2023 um 15:32 Uhr meldete der Bf für den 19. Februar 2023 eine Versammlung wie folgt an:

„Freitag 19. Februar 2023 15h-18h für den Frieden
Kundgebung Taubenmarkt Landstraße zum zum Volksgarten und wieder retour zum Taubenmarkt
Abschlusskundgebung
3 Kraftfahrzeuge mit Anhänger mit Ansprachen
und das freie Mikrophon für alle die Ihre Meinung kundtun wollen bei Kundgebung Linz
Christliche Nächstenliebe Menschenwürde
Frieden Freiheit

Kooperation für Allgemeines Interesse
Lösungsorientiert wird präsentiert
GLAUBE
Für den Frieden
Alle Friedlichen sind willkommen, wir schließen niemanden aus.
Einen Versammlungsleiter braucht es laut EMRK nicht! Sollte die Polizei dies dennoch verlangen, so werde ich dies unter Protest machen:
M P
Geboren x
Als Hilfsmittel sind Banner, Transparente, Buttons und Flugzettel vorgesehen. Keine Parteien! Jeder darf mitbringen, was er möchte. Außerdem Musik, Boxen, Trommeln, diverse Instrumente und alles, was laut ist. Trillerpfeifen, Mikrofone, Megaphone,
Pausen werden eingelegt bei Bedarf.
Alle Zeitangaben sind ungefähr und richten sich nach den aktuellen Bedürfnissen vor Ort.
Der Umzug und die Ansprachen werden mit Fahrzeugen und Anhänger mit Lautsprechern durchgeführt.
Wir sind interessiert daran, die Versammlung friedlich abzuhalten und werde mich kooperativ bezüglich Routenänderung vor Ort verhalten, damit ein reibungsloser Ablauf möglich ist.
Reden:
Hauptredner P M teilweise Redner aus dem Volk bei offenem Mikrofon.
Teilnehmer:
Wir sind mindestens 3 Teilnehmer und alle Menschen die interessiert sind können uns gerne folgen
Lautstärke:
Wir werden in einer sinnvollen Lautstärke beschallen. Ansonsten kann vor Ort leiser gestellt werden.
Oberleitungen:
Ich werde darauf achten, dass Personen mit Fahnen, welche unter Umständen mit den Fahrleitungen der Straßenbahn/O-Busse in Kontakt kommen könnten, darüber informiert werden, diese entsprechend niedrig zu tragen.
Ordner:
Ich versuche, 3 Ordner für einen reibungslosen und sicheren Ablauf zu stellen.
Telefonnummer:
...
In Absprache mit dem Organisationsteam kann es noch zu Änderungen kommen.
Ich ersuche um eine sofortige kostenlose Bescheinigung laut Versammlungsgesetz § 2, Absatz 2, die selbstverständlich rechtsgültig sein muss.
Vertretungsbefugte im Falle meiner Abwesenheit:
...
Wir freuen und auf einen geordneten Demozug sowie auf gute Zusammenarbeit!
Falls Sie keine Korrektur benötigen senden sonst bitte die Bescheinigung
...“

Am 15. Februar 2023 um 16:06 Uhr antwortete die belangte Behörde dem Bf wie folgt:

„...
Wie bei der heutigen Besprechung mehrfach ausgeführt, ist die Mitnahme von drei

Kraftfahrzeugen samt eines Anhängers im Bereich der Landstraße (hierbei handelt es sich um eine Fußgängerzone!) nicht möglich. Wie auch schon bei der Besprechung, wird Ihnen daher als Kompromisslösung angeboten zwei Kraftfahrzeuge ohne Anhänger auf der Landstraße mitzuführen oder aber Sie wählen eine andere Route, welche nicht durch eine Fußgängerzone führt.
Weiters wurden Sie bei der heutigen Besprechung erneut darauf hingewiesen, dass die Angabe der Teilnehmerzahl mit Floskeln wie ‚wir sind mindestens drei Teilnehmer' wertlos ist, da die Behörde anhand dieser Angabe nicht abschätzen kann, wie viele Polizist*Innen vor Ort benötigt werden. Auch kann so nicht im Vorhinein beurteilt werden, ob eventuell der öffentliche Verkehr beeinträchtigt wird oder andere Verkehrsmaßnahmen zu treffen sind.
Die Angabe ‚Pausen werden eingelegt bei Bedarf" wurde auch schon des Öfteren bei Besprechungen und per Mail hinterfragt, da Zwischenkundgebungen bzw. Zwischenstopps ohnehin in der Routenführung angegeben werden. Was ist hiermit also gemeint?
Um eine Untersagung hintanzuhalten, werden Sie ersucht,, die obigen Punkte zu berücksichtigen und eine entsprechende Korrektur bis spätestens 16.02.2023, 08:00 Uhr zu übermitteln."

Der Bf antwortete am selben Tag um 17:02 Uhr und führte Folgendes aus:
„Wir haben und seit 2021 geeinigt, dass es möglich ist, 3 Kraftfahrzeuge mit Anhänger auf der Landstrasse Fußgängerzone anzumelden und Sie haben es bescheinigt.und das war kein Thema für die Untersagung. Dies wurde ohne Komplikationen erfolgreich durchgeführt
Für unseren Kundgebung Zweck ist es unbedingt möglich das unser Botschaften gut sichtbar sind
Von unseren Erfahrungen waren bereits Versammlungen 3 Teilnehmer oder mehr, z.B. 13, 33, 77 Teilnehmer, es ist schwer zum Einschätzen, wetterbedingt usw. Wenn mehr Teilnehmer kommen freut uns das um so mehr
Beim Friedensmarsch mit Fahrzeugen und Anhänger hat es bis jetzt mit 2 Polizisten am besten funktioniert Auf der Landstraße haben wir immer Pausen und Zwischenstopp eingelegt, es sind Menschen dabei die nicht gut zu Fuss sind und da nehmen wir darauf Rücksicht
Schreiben Sie uns bitte detailliert, warum aus Ihrer Sicht ein Untersagungsgrund ist, unser Anwalt wird dies prüfen. …"

Am 16. Februar 2023 antwortete die belangte Behörde um 16:41 Uhr wie folgt:
„… Vorweg möchten wir Sie darauf hinweisen, dass es nicht das Ziel der Versammlungsbehörde ist Ihre Versammlung zu untersagen! Allerdings sind leider einige Ihrer Angaben noch immer so unklar, dass es für die Kolleg*Innen, die die Versammlung vor Ort begleiten und schützen sollen nahezu unmöglich ist, ein entsprechendes Konzept auszuarbeiten.

- Die Angabe ‚3 Kraftfahrzeuge mit Anhänger' zum Beispiel lässt darauf schließen, dass jedes der Kraftfahrzeuge einen Anhänger ziehen soll…
  Wie bereits des Öfteren und zuletzt bei der gestrigen Besprechung ausführlich erklärt, stellt schlichtweg das Größenausmaß, das das Gespann aus Kraftfahrzeug und Anhänger mittlerweile erreicht hat ein Sicherheitsrisiko dar.
  Die Erfahrungen der letzten Versammlungen, welche am Taubenmarkt begannen, (04.01.2023 und 01.02.2023) haben gezeigt, dass mehr als ein PKW samt Anhänger bzw. zwei PKW ohne Anhänger aus sicherheitstechnischen Gründen

(welche bei der Besprechung bis ins Kleinste erläutert wurden) nicht umsetzbar sind.
Wir ersuchen Sie erneut, die Art und Anzahl der Kraftfahrzeuge genauer zu konkretisieren.

- Wie bereits mehrfach erklärt, ist die Angabe der Teilnehmerzahl mit Floskeln wie ‚Wir sind mindestens 3 Teilnehmer' für die Behörde wertlos, da diese Angabe es nahezu unmöglich macht, im Vorhinein ein entsprechendes Sicherheits- und ggf. Verkehrskonzept auszuarbeiten.
  Uns ist bewusst, dass die Teilnehmerzahl bei Ihren Versammlungen stark variiert, allerdings ersuchen wir Sie eine zumindest ungefähr konkrete Teilnehmerzahl mitzuteilen.
- Zusätzlich ersuchen wir Sie, bekannt zu geben, wo die Fahrzeuge bzw. das Fahrzeug die Versammlung begleiten soll. (Vor den Teilnehmern als Leitfahrzeug, hinter der Versammlung als Schlusslicht etc…)

Wir möchten Sie erneut darauf hinweisen, dass es sich bei der Landstraße um eine Fußgängerzone handelt. Die Möglichkeit der Mitnahme von Kraftfahrzeugen hängt daher, unter anderem, auch davon ab, an welchem Wochentag und zu welcher Uhrzeit die Versammlung abgehalten werden soll. Eine Pauschalerlaubnis für das Mitführen von Kraftfahrzeuge bei Versammlungen auf der Landstraße ist daher nicht möglich.
Um eine Untersagung hintanzuhalten ersuchen wir Sie dringend bis spätestens 17.02.2023, 08:00 Uhr eine entsprechende Korrektur sowie Konkretisierung zu übermitteln."

Am 17. Februar 2023 antwortete der Bf um 09:20 Uhr wie folgt:
„… Unser Anhänger ist für unsere Kundgebung unbedingt notwendig wenn wir anmelden von Montag bis Sonntag durch die Landstraße
Wir hatten bei viele Demonstrationen unseren Anhänger dabei und wir fuhren mit LKW Traktor große Fahrzeuge durch die Landstraße und es hat immer reibungslos funktioniert
Wir haben uns dazu mals auf drei Kraftfahrzeuge auf der Landstraße geeinigt
Für diese Sonntag ist ein Kastenwagen mit Anhänger Ein Sprinter und ein PKW geplant
Die Teilnehmerzahl bei Schönwetter wird auf 33 Teilnehmer sein bei Schlechtwetter circa bei 13 Teilnehmer
Welche Erfahrungen meinen sie mit 4 Jänner
Am 1 Februar hatten wir wie immer eine gute Erfahrung und es hat sehr gut funktioniert mit unseren Kastenwagen und Anhänger
Für uns ist es sehr wichtig auf eine gute Zusammenarbeit mit der Behörde und der Polizei …"

Die belangte Behörde übermittelte dem Bf am 18. Februar 2023 um 12:08 Uhr den ggst Untersagungsbescheid per E-Mail, woraufhin der Bf am 19. Februar 2023 um 12:09 Uhr reagierte, dass er auf die zweite Korrekturanforderung der belangten Behörde reagiert habe.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gemäß Art 11 Abs 1 EMRK haben alle Menschen das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen.

Gemäß Art 11 Abs 2 EMRK darf die Ausübung dieser Rechte keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

§ 2 Abs 1 Versammlungsgesetz – VersG muss, wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, dies wenigstens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§ 16) schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der Behörde einlangen.

Gemäß § 6 VersG sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde zu untersagen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. In Art 11 Abs 1 EMRK wird zunächst allen Menschen ein Versammlungsrecht eingeräumt. Dieses unterliegt nach Art 11 Abs 2 EMRK gewissen Schranken, die gesetzlich ausgestaltet sein müssen. Eine derartige einfachgesetzliche Determinierung wurde insbesondere in § 6 VersG getroffen.

Ein Eingriff in das durch Art 11 EMRK verfassungsgesetzlich garantierte – unter Gesetzesvorbehalt stehende – Recht ist dann verfassungswidrig, wenn die ihn verfügende Entscheidung ohne Rechtsgrundlage ergangen ist, auf einer dem Art 11 EMRK widersprechenden Rechtsvorschrift beruht oder wenn bei Erlassung der Entscheidung eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage in denkunmöglicher Weise angewendet wurde; ein solcher Fall liegt vor, wenn die Entscheidung mit einem so schweren Fehler belastet ist, dass dieser mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe zu stellen wäre, oder wenn der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise ein verfassungswidriger, insbesondere ein dem Art 11 Abs 1 EMRK widersprechender und durch Art 11 Abs 2 EMRK nicht gedeckter Inhalt unterstellt wurde (vgl VfSlg 19.818/2013 mwN zur Rechtsprechung zu Art 8 EMRK).

Gemäß § 6 VersammlungsG sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde (§ 16 leg.cit.) - bescheidmäßig - zu untersagen. Die Behörde ist hiezu jedoch nur dann ermächtigt, wenn dies aus einem der in Art 11 Abs 2 EMRK genannten Gründe notwendig ist. Die Behörde hat, wenn sie eine Untersagung der Versammlung in Betracht zieht, die Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung in der geplanten Form gegen die in Art 11 Abs 2 EMRK aufgezählten öffentlichen Interessen am Unterbleiben der Versammlung abzuwägen (vgl zB VfSlg 10.443/1985, 12.257/1990).

Die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Untersagung der Versammlung vorliegen, ist in einer sogenannten "Prognoseentscheidung" zu beantworten. Die Behörde hat nämlich auf Grund konkret festgestellter, objektiv erfassbarer Umstände zu prognostizieren, ob und weshalb bei Abhaltung der Versammlung etwa die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet werden (vgl zB VfSlg 5087/1965 und 16.054/2000).

Dass diese Verpflichtung des Staates nach Lage des Falles nach der gemäß Art 11 Abs 2 EMRK verpflichtend vorgesehenen Durchführung der Interessensabwägung auch zur Untersagung einer Versammlung bzw Kundgebung führen kann, steht ebenfalls außer Streit. Bei widerstreitenden Interessen haben die zuständigen Behörden eine Interessensabwägung verpflichtend durchzuführen.

Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Erkenntnis im Fall Öllinger und in darauf folgenden Entscheidungen (vgl zB EGMR 4.12.2014, Fall Navalnyy ua., Appl. 76.204/11) hervorgehoben hat, sind bei der Untersagung von Versammlungen zudem auch sämtliche Aspekte des Einzelfalles zu prüfen. Dann und nur dann kann die Untersagung gerechtfertigt sein.

§ 6 VersammlungsG sieht vor, dass Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde zu untersagen sind. Für die Auflösung der Versammlung selbst und mehr noch für eine auf § 6 VersammlungsG gestützte Untersagung im Vorfeld des Stattfindens einer Versammlung ist (ebenso wie bei der Frage, ob eine Versammlung iSd Art 11 EMRK vorliegt) eine strengere Kontrolle geboten. Diese Maßnahmen beeinträchtigen die Freiheit der Versammlung in besonders gravierender Weise und berühren den Kernbereich des Grundrechts. Sie sind daher nur zulässig, wenn sie zur Erreichung der in Art 11 Abs 2 EMRK genannten Ziele zwingend notwendig sind, sodass die Untersagung einer Versammlung stets nur ultima ratio sein kann (vgl VfSlg 19.741/2013; VfGH 4.3.2014, B 1008/2013).

§ 6 VersG erkennt nun drei Alternativen, bei deren Vorliegen eine Versammlung zu untersagen ist, also in die verfassungsmäßige Grundfreiheit eingegriffen werden muss.

- Erstens betrifft dies Fälle, in denen der Zweck einer Versammlung Strafgesetzen zuwiderlaufen würde.
- Zweitens muss durch die Abhaltung der Versammlung die öffentliche Sicherheit oder
- Drittens die öffentliche Ordnung gefährdet werden.

IV.2. Einer bescheidmäßigen Untersagung nach § 6 VersG liegt zum einen eine Prüfung zugrunde, ob der bekanntgegebene oder aufgrund konkreter Umstände anzunehmende „Zweck“ der Versammlung strafgesetzwidrig ist, und zum anderen eine Prognose, ob die „Abhaltung“ der geplanten Versammlung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden wird. Diese zuletzt angesprochene Prognoseentscheidung hat die Behörde aufgrund konkret festgestellter, objektiv erfassbarer Umstände zu treffen (*Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht – Praxiskommentar[3] [2015] 150 mwN).

Die Anzeige der Versammlung muss gemäß § 2 Abs 1 VersG den „Zweck“, den „Ort“ und die „Zeit“ der Versammlung enthalten. Diese verpflichtenden Angaben haben primär den Zweck, die Behörde in die Lage zu versetzen, eine entsprechende Gefahrenprognose im Sinne des § 6 VersG zu erstellen. Sohin sind die Angaben in der Versammlungsanzeige so ausreichend zu präzisieren, dass die Behörde beurteilen kann, ob überhaupt eine Versammlung vorliegt und wenn ja, ob ein Untersagungsgrund besteht. Außerdem sollen die Angaben die Behörde in die Lage versetzen, die allenfalls für die reibungslose Durchführung der Versammlung erforderlichen Vorkehrungen treffen zu können und zu entscheiden, ob sie einen oder mehrere Behördenvertreter entsendet.

IV.3. Die belangte Behörde begründete die Untersagung der ggst Versammlung mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung, wobei es ohne konkrete Angaben zur Versammlung der belangten Behörde nicht möglich gewesen sei, mit der Polizei einen reibungslosen Ablauf der Versammlung zu gewährleisten und für die Sicherheit aller zu sorgen, da keine Vorkehrungen, Planungen und realistischen Prognosen und Einschätzungen getroffen werden hätten können.

IV.3.1. Zum Erfordernis der ausreichenden Konkretisierung einer Versammlungsanzeige führte der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 29. September 2008, B624/08, unter Hinweis auf VfSlg. 11.866/1988 und 11.904/1988 Folgendes aus:

„‘Eine Versammlungsanzeige muß ausreichend präzisiert werden, um der Behörde einerseits die Beurteilung zu ermöglichen, ob ein Untersagungsgrund nach § 6 VersG

vorliegt, und um andererseits zu gewährleisten, daß die Behörde die allenfalls erforderlichen Vorkehrungen (etwa Verkehrsumleitungen, Schutz vor Gegendemonstrationen) treffen kann. […] Enthält die Eingabe aber (bloß) mangelhafte, die einzelnen Umstände der beabsichtigten Versammlung nicht ausreichend konkretisierende Angaben, so ist die Versammlungsanzeige zurückzuweisen oder allenfalls die Versammlung zu untersagen (vgl. VfSlg. 9103/1981).'
Das Gebot des § 2 Abs 1 VersG, in der Versammlungsanzeige auch den Ort der Versammlung genau zu nennen, verlangt im Falle eines Protestmarsches auch die Angabe der vollständigen Aufmarschstrecke (vgl. etwa VfSlg. 15.952/2000)."

IV.3.2. Der Bf wurde von der belangten Behörde – nachdem die DSO ihre ursprünglichen Versammlungsanzeigen aufgrund der von der belangten Behörde erörterten Sicherheitsbedenken hinsichtlich der weiteren Verwendung des am 11. Jänner 2023 und 1. Februar 2023 zum Einsatz gekommenen KFZ-Anhänger-Gespanns zurückgezogen hatte – mehrfach aufgefordert, seine Versammlungsanzeige zu konkretisieren. Dieser fehlten bis zuletzt genaue Angaben zum Anhänger, den der Bf zu verwenden trachtete, zum Einsatzort der Fahrzeuge im Rahmen des Demozugs, zur genauen Route (insbesondere der Umkehrmöglichkeit beim Volksgarten), zu den vom Bf ins Auge gefassten Pausen und zur Einschätzung der zu erwartenden Teilnehmerzahl.

All diese Angaben wären für die belangte Behörde erforderlich gewesen, um Gefahren für Teilnehmer und Passanten abschließend einschätzen zu können.
Die Angaben zum Anhänger wären hinsichtlich der Größe des Gespanns, dessen Höhe und der Sicherung des Aufbaus erforderlich gewesen, der Einsatzort der Fahrzeuge im Demozug zur Beurteilung der möglichen Absicherung der Teilnehmer und Passanten auf der Fußgängerzone, um Kollisionen mit den Fahrzeugen zu verhindern. Angaben zum Anhänger fehlten bis zuletzt gänzlich.
Die genaue Route – einschließlich der Umkehrmöglichkeit – wäre zur Beurteilung der Gefährdung vor Ort unter Verwendung der zu konkretisierenden Fahrzeuge notwendig gewesen. Abgesehen davon, dass der Bf bis zuletzt nicht klarstellte, wo er umzukehren gedachte, wäre die Umkehrmöglichkeit auch unter Berücksichtigung der verwendeten Fahrzeuge zu beurteilen gewesen. Zumal aber die Angaben zum Anhänger gänzlich unterblieben, konnte eine Beurteilung der Umkehrstelle auch aus diesem Grund nicht erfolgen.
Die Konkretisierung der Pausen wäre ebenfalls erforderlich gewesen, um jene Stellen, an denen der Demozug zum Stehen kommen hätte sollen, hinsichtlich deren Eignung, dort Fahrzeuge abzustellen, beurteilen und die Gefährdung beim Wiederanfahren abschätzen zu können. Zu den Pausen führte der Bf lediglich aus, diese würden „bei Bedarf" eingelegt.
Ebenso wäre eine genauere Angabe zur erwarteten Teilnehmerzahl erforderlich gewesen, wobei eine Angabe, die eine Schwankungsbreite von rund 60% bzw 150% aufweist, dazu nicht geeignet ist.
Auch die mit E-Mail vom 17. Februar 2023 um 09:20 Uhr erfolgte Präzisierung der Fahrzeuge dahingehend, dass „ein Kastenwagen mit Anhänger Ein Sprinter und

ein PKW geplant“ seien, lässt keine ausreichende Beurteilung der erforderlichen Parameter zu, zumal die Angaben zum Anhänger und dessen Positionierung im Demozug, der Route, den Pausen und der ungefähren Teilnehmerzahl immer noch gänzlich unterblieben.

Der Bf verwies selbst in seinen Eingaben immer wieder auf vorangegangene Versammlungen. Angesichts der Unterlassung der Präzisierung seiner Angaben und der unterschiedlichen Abläufe der früheren Versammlungen kann aus dieser Bezugnahme der geplante Ablauf der ggst Versammlung jedoch nicht abschließend erkannt werden.
Überdies wurden von der belangten Behörde im Zuge der Abhaltung von früheren Versammlungen Sicherheitsprobleme, die sich insbesondere durch die Verwendung des Anhänger-Gespanns in Verbindung mit der stark frequentierten Fußgängerzone auf der Landstraße und den dort gegebenen beengten räumlichen Verhältnissen ergeben haben, festgestellt. Die Ausführungen des Bf, wonach es bei diesen Versammlungen keine Sicherheitsprobleme mit dem Anhänger-Gespann gegeben hätte, führt dieser jedoch selbst ad absurdum, indem seiner Beschwerde zu entnehmen ist, das Sicherheitsproblem mit dem Anhänger sei jenes, versehentlich Polizisten damit zu überfahren. Da aufgrund der bis zuletzt unvollständigen und widersprüchlichen Ausführungen des Bf nicht ausgeschlossen werden konnte, dass er beabsichtigte, ebendieses Gespann erneut zu verwenden, waren diese Sicherheitsbedenken jedenfalls zu berücksichtigen.

IV.3.3. Die belangte Behörde untersagte die Versammlung aufgrund der fehlenden Angaben des Bf, die die erforderlichen Vorkehrungen, Planungen, Prognosen und Einschätzungen ermöglicht hätten.

Erfüllen die Angaben in der Anzeige diese Erfordernisse des § 2 Abs 1 VersG nicht, ist nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu unterscheiden zwischen derart unbestimmten Angaben in der Versammlungsanzeige, dass ihr die angeführten erforderlichen Informationen nicht entnommen werden können und bloß mangelhaften, die einzelnen Umstände der beabsichtigten Versammlung nicht ausreichend konkretisierenden Angaben. Bei Ersterem handelt es sich überhaupt nicht um eine Versammlungsanzeige, bei Zweiterem ist die Versammlungsanzeige zurückzuweisen oder allenfalls die Versammlung zu untersagen (*Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht[3] 101 f mwN).

Aufgrund der bereits vom Bf in der Vergangenheit geleiteten Versammlungen und seiner Verweise auf diese waren die Angaben jedoch nicht derartig gering, um eine Zurückweisung der Versammlungsanzeige zu begründen. Die Angaben des Bf waren aus den genannten Gründen aber nicht ausreichend, um eine entsprechende Prognoseentscheidung erstatten zu können.
Zum Erfordernis der Angabe der genauen Streckenführung eines Demonstrationszugs hielt der Verfassungsgerichtshof in seiner oben zitierten

Entscheidung fest, dass *„[i]m Lichte der dargestellten Rechtsprechung zu § 2 Abs 1 VersG […] der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden [kann], wenn sie die Angaben in der Versammlungsanzeige zur geplanten Marschstrecke (einschließlich der Benützung von bestimmten Teilen der Fahrbahn) für derart mangelhaft erachtet, dass es ihr nicht möglich erschien, das Vorliegen eines Untersagungsgrundes nach § 6 VersG zu beurteilen. Zutreffend hat die belangte Behörde auch darauf hingewiesen, dass das Erfordernis der ausreichenden Konkretisierung von Versammlungsanzeigen insbesondere dann gilt, wenn die Versammlung auf eine Weise durchgeführt werden soll, die an sich rechtswidrig wäre (zB Benützung der Fahrbahn als Fußgänger) und nur als unbedingt notwendige Begleiterscheinung einer Versammlung rechtmäßig würde (vgl. VfSlg. 11.866/1988 und 11.904/1988).“*

Im ggst Fall plante der Bf die Benützung der Fußgängerzone mit Kraftfahrzeugen und einem unbekannten Anhänger. Im Sinne der Rechtsprechung hätte der Bf insbesondere in einem derartigen Fall die Anzeige ausreichend konkretisieren müssen, was er bis zuletzt unterlassen hat.

IV.4. ISd Judikatur entsprach die vom Bf eingebrachte Versammlungsanzeige hinsichtlich der beabsichtigten Versammlungsroute und der zu verwendenden Fahrzeuge – insbesondere des Anhängers – nicht den Erfordernissen des § 2 Abs 1 VersG. Die Behörde war entsprechend der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs auch nicht berechtigt, von sich aus die Versammlungsanzeige zu ändern oder zu modifizieren. Die belangte Behörde hat intensiv darauf hingewirkt, den Bf zu den erforderlichen Präzisierungen zu bewegen, sämtliche Versuche blieben vom Bf jedoch unbeachtet. Die belangte Behörde hat daher die Versammlung zurecht untersagt, eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Versammlungsfreiheit ist sohin nicht erfolgt.

V. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt: Die behördliche Untersagung sowie die Auflösung einer Versammlung sind, so wie die Beurteilung der Frage, ob eine Versammlung überhaupt unter den Versammlungsbegriff subsumiert werden kann, Entscheidungen, die den Kernbereich der Versammlungsfreiheit betreffen (vgl. etwa VfSlg 19.961/2015). Eine Entscheidung darüber obliegt dem eine strenge Kontrolle anhand der einfachgesetzlichen Bestimmungen vornehmenden Verfassungsgerichtshof. Eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ist somit nicht gegeben (vgl. etwa VwGH 27.2.2018, Ra 2017/01/0105), weshalb sich auch der ansonsten gemäß § 25a Abs. 1 VwGG notwendige Abspruch über die Zulässigkeit einer Revision erübrigt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde muss durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter